

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der AVL Emission Test System GmbH

## 1. GELTUNGSBEREICH; AKZEPTANZ; ANDERWEITIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkleistungen gelten für alle Verträge zwischen uns, der AVL Emission Test Systems GmbH, nachstehend AVL genannt, und dem Vertragspartner – dieser nachstehend „Auftragnehmer (AN)“ genannt.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn AVL deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er AVL auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. LEISTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Der AN schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.

2.2 Bei Leistungsbeginn benennt der AN AVL einen für die Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigten Ansprechpartner, über den die gesamte Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt. Die Benennung eines neuen Ansprechpartners bedarf der Schriftform.

2.2 Bei Leistungen auf dem Gelände der AVL ist der AN zu strikter Einhaltung der geltenden "Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen / LeiharbeiterInnen", der "Sicherheitsvorschriften über die Verwendung von gefährlichen Stoffen und/oder Giften" und der Brandschutzordnung der AVL verpflichtet. Der AN wird sich jeweils vor Aufnahme seiner Leistung bei AVL über derartige Bestimmungen bei der AVL erkundigen. Der AN verpflichtet sich, die vorgehenden Vorschriften vollinhaltlich seinen Mitarbeitern und sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten, die sich auf dem Gelände der AVL aufhalten, zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Der AN wird der AVL-Projektleitung vor Arbeitsbeginn auf dem Gelände der AVL ein von jedem Mitarbeiter und sonstigem von ihm eingeschalteten Dritten, der auf dem Gelände der AVL tätig sein wird, eigenhändig unterschriebenes Protokoll über die Unterweisung in die vorstehenden Sicherheitsvorschriften, das den vollständigen Namen der jeweiligen Person und deren Kfz-Kennzeichen enthält, vorlegen. Sollten während der Durchführung der beauftragten Leistungen zusätzliche Mitarbeiter oder Dritte auf dem Gelände der AVL zum Einsatz kommen, sind deren Daten unter Nachweis deren Unterweisung ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften dem AN noch nicht bekannt sind, hat er diese bei AVL anzufordern. Schwere Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften (z.B. gegen das Fotografierverbot) berechtigen AVL zur umgehenden Verhängung eines Hausverbots gegen denjenigen, der gegen die Sicherheitsvorschriften verstößt.

2.3 Ziffer 2.2 gilt entsprechend für Sicherheitsvorschriften eines Kunden von AVL, sofern der AN auf dem Gelände eines Kunden der AVL im Auftrag von AVL tätig wird. Der AN wird sich jeweils vor Aufnahme seiner Leistung bei einem Kunden der AVL im Auftrag der AVL über derartige Bestimmungen bei der AVL erkundigen.

2.4 Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AVL gestattet.

## 3. VERTRAGSINHALT

3.1 Bestellungen der AVL beruhen auf einem Anbot des AN, das alle wesentlichen Details für die Leistungserbringung/Lieferung insbesondere Folgendes zu enthalten hat:

- den genauen Leistungsumfang,
- den Fixpreis, der unter anderem sämtliche Material- und Lohnkosten sowie alle Reisekosten und sonstige Nebenkosten des AN abdeckt.

3.2 Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahmeerklärung von AVL zustande ("Einzelvertrag").

## 4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

4.1 AVL kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der AN kann dem Änderungsverlangen, soweit sein Betrieb auf die Durchführung des Änderungsverlangens nicht eingerichtet ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Änderungsverlangens widersprechen. Der AN wird für die geänderte Leistung ein neues schriftliches Angebot unter Berücksichtigung der durch die Änderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten unterbreiten. Eine Mehrleistung darf erst nach Abschluss einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem Einzelvertrag erbracht werden; andernfalls wird sie nicht vergütet.

4.2 Das neue Angebot des AN muss nachvollziehbar auf den ursprünglichen zwischen den Parteien vereinbarten Kalkulationsgrundlagen basieren.

## 5. LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1 Der AN garantiert, seine Leistungen auf Basis eines state of the art (gemäß den Standards der Europäischen Fahrzeugindustrie) Projektmanagements (insbesondere in Hinblick auf Termin-, Kosten- und Qualitätsverfolgung) über die gesamte Projektlaufzeit zu erfüllen.

5.2 Zur Koordination und Verfolgung der Arbeiten werden regelmäßig Termine zwischen AVL und dem AN vereinbart. Dabei werden die Projektfortschritte kontrolliert und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Die regelmäßigen Termine finden im Rahmen von Telefon-/Skype-Konferenzen und persönlichen Treffen bei AVL, dem AN oder dem Kunden von AVL statt.

5.3 Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben von AVL. AVL stellt dem AN entsprechende Monitorblätter zur Verfügung.

5.4 Die gesamte Dokumentation ist in der/den im Einzelvertrag definierten Sprache/n zu erstellen.

5.5 Bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch den AN behält AVL sich das Recht vor, entsprechende Forcierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der beauftragten Werkleistung (z.B. durch Beauftragung zusätzlicher Kapazitäten) auf Kosten des ANs zu ergreifen.

5.6 Sofern der AN für seine Leistungserbringung auf AVL-Betriebsmittel zurückgreift, hat er dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, welches im Anbot als Preisreduktion auszuweisen ist.

## 6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

6.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes vereinbart wird. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung(en) sind alle vom AN erbrachten Leistungen/Lieferungen einschließlich der übertragenen Rechte abgegolten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Vergütung.

6.2 Nachlässe, die der AN im Rahmen des Einzelvertrages gewährt, gelten auch für Nachtragsleistungen zu diesem Einzelvertrag.

6.3 Von den vereinbarten Preisen wird alles erfasst, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen des AN notwendig ist.

6.4 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßer Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Kalendertagen netto.

## 7. VERTRAGSSTRAFE UND BESONDERE RISIKEN

7.1 Ein detaillierter Projektzeitplan für die einzelnen Leistungen/Lieferungen des jeweiligen Projekts ist Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags.

7.2 Für die schuldhafte Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der AVL Emission Test System GmbH

(netto) zu zahlen.

- 7.3 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen immer der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.
- 7.4 Für die schuldhafte Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Gesamtauftragssumme zu zahlen.
- 7.5 Für die schuldhafte Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte der AN trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine den vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin einhalten, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen.
- 7.6 Die Vertragsstrafenregelungen gelten auch für Vertragsfristen, die neu vereinbart wurden oder fortzuschreibende Vertragsfristen sind und zwar ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 7.7 Die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme begrenzt.
- 7.8 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann AVL bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 7.9 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- 7.10 Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass AVL mit ihrem Kunden hinsichtlich der Vertragsfristen Vertragsstrafen vereinbart hat, deren Höhe über die hier vereinbarten Vertragsstrafen hinausgeht. AVL wird den AN jeweils unverzüglich unterrichten, wenn durch einen Verzug des AN eine Überschreitung einer zwischen AVL und ihrem Kunden verstrafte bewährten Frist droht.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches Schadensrisiko für AVL. AVL behält sich daher ausdrücklich vor, jeden ihr entstandenen Schaden, der von dem AN ganz oder anteilig zu vertreten ist, gegenüber dem AN entsprechend dessen Verschuldensgrad geltend zu machen.

Dem AN bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden von AVL und/oder AVL selbst kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 8. ABNAHME UND GEFahrTRAGUNG

- 8.1 Der AN kann die Abnahme seiner Leistung erst verlangen, wenn die vertraglich geschuldete Leistung vollständig erbracht wurde. Die Abnahmekriterien (einschließlich Abnahmetest und schriftliches Abnahmeprotokoll) werden im jeweiligen Einzelvertrag definiert.
- 8.2 Die Abnahme der Gesamtleistung des AN erfolgt förmlich. Dies gilt auch für die Abnahme von Mängelbeseitigungen.
- 8.3 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahme.
- 8.4 Zahlungen der AVL an den AN bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Leistungen des AN.
- 8.5 Der AN trägt die Gefahr für seine vertraglichen Leistungen bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch AVL.

## 9. GARANTIE

- 9.1 Der AN garantiert die Mangelfreiheit und Vollständigkeit seiner Leistungen/Lieferung einschließlich der zugehörigen Produktdokumentation und Lieferpapiere. Er garantiert insbesondere,

dass die im Rahmen seines Auftrags zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Prozesse und Unterlagen richtig, brauchbar, vollständig, spezifikationsgemäß und dokumentiert sind.

- 9.2 Die Garantiefrist beträgt 36 Monate ab Abnahme.

## 10. VERSICHERUNG

Der AN ist verpflichtet, für eine angemessene Zeit nach Beendigung des Vertrags (zumindest zehn Jahre) zur Abdeckung aller sich aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung ergebenden Risiken (wie insbesondere Betriebs- und Produkthaftpflicht, erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Aus- und Einbaukosten sowie Prüf-, Sortier- und Kfz-Rückrufkosten) einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 5.000.000,00 je Schadensfall mit weltweitem Geltungsbereich (inklusive USA/Kanada) zu unterhalten. Der Nachweis dieses Versicherungsschutzes ist innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Einzelvertrags unaufgefordert vorzulegen. Jeden Wechsel seines Versicherers in der Zeit nach der Beendigung des Vertrages wird der AN AVL unaufgefordert schriftlich mitteilen.

## 11. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN/SCHUTZRECHTE

- 11.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bestimmungen bestehen aus allen bei der Durchführung des Einzelvertrages gewonnenen Erkenntnissen einschließlich aller Erfindungen, unabhängig von deren Schutzrechtsfähigkeit und unabhängig davon, ob sie beispielsweise in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegt, gespeichert oder verkörpert sind (nachfolgend als "Arbeitsergebnisse" bezeichnet). Sämtliche bestehenden Arbeitsergebnisse, egal ob schutzrechtsfähig oder nicht, sind durch die Vertragspartei zu dokumentieren, bei der sie entstehen.
- 11.2 Alle Arbeitsergebnisse, die der AN erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum der AVL über und sind AVL unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom AN getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der AN tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an AVL ab. Sollte AVL auf die Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der AN nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 6. dieser AGB abgegolten.
- 11.3 Hinsichtlich der dem AN im Zusammenhang mit dem Werkvertrag zufallenden Urheberrechte räumt er AVL auf Dauer das unbeschränkte, kostenlose Werknutzungsrecht ein.
- 11.4 Der AN verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der AN haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält AVL im Hinblick auf berechnete Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen insoweit frei.

## 12. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 12.1 Die Vertragslaufzeit wird im Einzelvertrag vereinbart.
- 12.2 Jeder Einzelvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist behoben hat.
- 12.3 AVL kann einen Einzelvertrag fristlos kündigen, wenn
- der AN wegen eines unvorhergesehenen und von ihm nicht zu vertretenden Ereignisses mit seiner Leistung/Lieferung mehr als drei Monate im Verzug ist
  - sich die Eigentumsverhältnisse des ANs so ändern, dass wesentliche Interessen der AVL hiervon betroffen sind, Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Wettbewerber von AVL

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der AVL Emission Test System GmbH

Gesellschaftsanteile des AB erwirbt.

(iii) der dem Einzelvertrag zugrunde liegende Endkundenvertrag von dem Kunden von AVL oder AVL aufgelöst wird.

- 12.4 Kündigungen haben schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) gegen Zustellungsnachweis zu erfolgen.
- 12.5 Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch AVL erhält der AN eine Abgeltung aller bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen und nachgewiesenen Kosten aus dem aufgekündigten Einzelvertrag. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch gegen AVL.

## 13 EINBEZIEHUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AVL

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Ziffern 2, 3.1, 3.2, 3.4 bis 3.10 und 3.12, 4.2 und 4.3, 5, 8, 9, 11, 12 und 13 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AVL Emission Test Systems GmbH, die unter <https://www.avl.com/-/avl-ets-company> oder unter <https://srm.avl.com> abgerufen werden können: Auf schriftliche Anforderung des AN sendet AVL dem AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu.

## 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 14.3 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der dem, Einzelvertrag genannte Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der AVL.
- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Neuss. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 14.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und sonstiger internationaler Verweisungsnormen.